

Betriebe, die Rechte, für die die Rechtsvorschriften für Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

3. Absatz 1 gilt auch für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

4. Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

#### Artikel 7

##### Unternehmensgewinne

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates können nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie (a) dieser Betriebsstätte, (b) dem Verkauf im anderen Vertragsstaat von Gütern oder Waren der gleichen oder ähnlichen Art wie die über die Betriebsstätte verkauften Güter oder Waren oder (c) anderen im anderen Vertragsstaat ausgeübten Geschäftstätigkeiten der gleichen oder ähnlichen Art wie die über die Betriebsstätte erfolgten Tätigkeiten zugerechnet werden können.

2. Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaates seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 dieses Artikels in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

3. Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Vertragsstaat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

Ein solcher Abzug wird jedoch nicht zugelassen in bezug auf Beträge (mit Ausnahme der Erstattung von Auslagen), die von der Betriebsstätte an die Hauptgeschäftsstelle des Unternehmens oder seine anderen Geschäftsstellen gezahlt werden können als Lizenzgebühren, Gebühren oder andere ähnliche Zahlungen als Entgelt für die Nutzung von Patenten oder anderen Rechten oder als Kommission für besondere Dienste, für die Geschäftsleitung oder, mit Ausnahme im Falle eines Bankunternehmens, als Zinsen für an die Betriebsstätte verliehenes Geld. Gleichfalls werden bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte Beträge (mit Ausnahme der Erstattung von Auslagen) nicht berücksichtigt, die die Betriebsstätte der Hauptgeschäftsstelle des Unternehmens oder seiner anderen Geschäftsstellen in Rechnung stellt als Lizenzgebühren, Gebühren oder andere ähnliche Zahlungen als Entgelt für die Nutzung von Patenten oder anderen Rechten oder als Kommission für besondere Dienste oder für die Geschäftsleitung oder, mit Ausnahme im Falle eines Bankunternehmens, als Zinsen für an die Hauptgeschäftsstelle des Unternehmens oder seine anderen Geschäftsstellen verliehenes Geld.

4. Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne auf der Grundlage eines bestimmten Prozentsatzes der Bruttoeinnahmen des Unter-

nehmens oder der Betriebsstätte oder durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 dieses Artikels nicht aus, daß dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Methode ermittelt; die gewählte Methode muß jedoch derart sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

5. Aufgrund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

6. Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

7. Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

#### Artikel 8

##### Seeschifffahrt und Luftfahrt

1. Einnahmen oder Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates aus dem Betrieb eines Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr erzielt, werden nur in diesem Vertragsstaat besteuert.

2. Einnahmen, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates aus dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr erzielt, können in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden, aber, die in diesem Vertragsstaat erhobene Steuer wird um 50 % reduziert.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch in bezug auf die Beteiligung an Pools jeder Art von Seeschiffahrts- oder Luftfahrtunternehmen.

#### Artikel 9

##### Verbundene Unternehmen

Wenn

- (a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist oder
- (b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

#### Artikel 10

##### Dividenden

1. Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine in einem anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Diese Dividenden können jedoch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach den Gesetzen dieses Vertragsstaates besteuert werden, die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Nutzungsberechtigter der Dividenden und eine Gesellschaft ist, mit Aus-